

2001

Ausgegeben zu Bonn am 23. August 2001

Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16. 8. 2001	Gesetz zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften <small>GESTA: XD009</small>	794
16. 7. 2001	Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	799
19. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	801
19. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	801
23. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen	802
23. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	802
23. 7. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge	803
3. 8. 2001	Bekanntmachung des deutsch-rumänischen Abkommens über schulische Zusammenarbeit	804

Gesetz
zu dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000
über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

Vom 16. August 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss des Rates vom 29. September 2000 (ABl. L 253/42 vom 7. Oktober 2000) über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften sowie den zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluss und die zu diesem Beschluss für das Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 10 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 16. August 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister des Auswärtigen
J. Fischer

Beschluss des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften

(Übersetzung)

Der Rat der Europäischen Union –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 269,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin unter anderem festgehalten, dass das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften gerecht, transparent, kostenwirksam, einfach und auf Kriterien gestützt sein sollte, die der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten bestmöglich Rechnung tragen.
2. Das Eigenmittelsystem der Gemeinschaften muss gewährleisten, dass sie über angemessene Einnahmen für eine geordnete Finanzierung ihrer Politiken verfügen; dabei ist eine strikte Haushaltsdisziplin zu beachten.
3. Für die Zwecke des Haushalts der Europäischen Union und der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften sind zuverlässige Daten heranzuziehen. Durch das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (nachstehend „ESVG 95“ genannt) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates⁵⁾ wird eine qualitative Verbesserung der Daten der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermöglicht.
4. Für die Eigenmittelzwecke sollten die neuesten statistischen Konzepte verwendet werden, und dementsprechend sollte das Bruttozialprodukt (BSP) für diese Zwecke das Bruttovolkseinkommen (BVE) bedeuten, wie es von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 errechnet wird.
5. Sollten Änderungen des ESVG 95 zu erheblichen Änderungen des von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 errechneten BVE führen, so hätte der Rat zu beschließen, ob diese Änderungen für die Eigenmittelzwecke berücksichtigt werden.
6. Gemäß dem Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften⁶⁾ wurde die Eigenmittelobergrenze für 1999 auf 1,27 % des BSP der Gemeinschaften zu Marktpreisen und die Obergrenze für die Mittel für Verpflichtungen insgesamt auf 1,335 % des BSP der Gemeinschaften festgesetzt.
7. Es ist angezeigt, diese in Prozent des BSP ausgedruckten Obergrenzen anzupassen, damit die Höhe der Einnahmen, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellt werden, unverändert bleibt; hierzu ist eine Formel zur Bestimmung der neuen Obergrenzen unter Bezug auf das BSP, wie es für die Zwecke dieses Beschlusses definiert wurde, aufzustellen, die nach dessen Inkrafttreten zugrunde zu legen ist.
8. Dieselbe Methode sollte künftig bei Änderungen des ESVG 95 angewandt werden, die sich möglicherweise auf das BSP auswirken.
9. Um der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten im System der Eigenmittel auch weiterhin Rechnung zu tragen und für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten die regressiven Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel zu korrigieren, ist der Europäische Rat auf seiner Tagung in Berlin vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass die Regeln für die Finanzierung der Union wie folgt geändert werden sollten:
 - Der maximale Abrufsatz für die MwSt-Eigenmittel sollte für die Jahre 2002 und 2003 von 1 % auf 0,75 % und ab 2004 auf 0,50 % gesenkt werden;
 - die MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage der Mitgliedstaaten sollte auf 50 % ihres BSP begrenzt bleiben.
10. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass der von den Mitgliedstaaten einbehaltene Satz für Erhebungskosten im Zusammenhang mit den so genannten traditionellen Eigenmitteln, die dem Haushalt der Europäischen Union zufließen, angepasst werden sollte.
11. Die Haushaltsungleichgewichte sollten so korrigiert werden, dass die für die Gemeinschaftspolitiken verfügbaren Eigenmittel nicht angetastet werden; dabei sollte so weit wie möglich auf ausgabenpolitische Maßnahmen zurückgegriffen werden.
12. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass die mit dem Beschluss 88/376/EWG, Euratom⁷⁾ festgelegte und mit dem Beschluss 94/728/EG, Euratom bestätigte Berechnungsformel für die Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs die „Windfall-Gewinne“, die sich aus Änderungen des Finanzierungssystems sowie infolge künftiger Beitritte ergeben, nicht einschließen sollte. Zum Zeitpunkt der Erweiterung werden die aufteilbaren Gesamtausgaben durch eine Anpassung um einen Betrag verringert, der den jährlichen Vorbeitrittsausgaben in den beitretenden Ländern entspricht; damit wird sichergestellt, dass Ausgaben, die gegenwärtig für die Korrektur nicht berücksichtigt werden, auch künftig bei der Berechnung des Korrekturbetrags außer Betracht bleiben.
13. Die Beschreibung der Berechnung der zugunsten des Vereinigten Königreichs vorgesehenen Korrektur der Haushaltsungleichgewichte wurde aus Gründen der Klarheit vereinfacht. Diese Vereinfachung hat keine Auswirkungen auf den Betrag dieser Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs.
14. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 zu dem Schluss gelangt, dass die Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugun-

¹⁾ ABl. C 274 E vom 28. 9. 1999, S. 39.

²⁾ Stellungnahme vom 17. November 1999 (ABl. C 189 vom 7. 7. 2000, S. 79).

³⁾ ABl. C 310 vom 28. 10. 1999, S. 1.

⁴⁾ ABl. C 368 vom 20. 12. 1999, S. 16.

⁵⁾ ABl. L 310 vom 30. 11. 1996, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/98 (ABl. L 58 vom 27. 2. 1998, S. 1).

⁶⁾ ABl. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 9.

⁷⁾ ABl. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 24.

ten des Vereinigten Königreichs so geändert werden sollte, dass der Anteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens an der Finanzierung auf 25 % ihres normalen Anteils reduziert wird.

15. Für die Währungsreserve (nachstehend „EAGFL-Währungsreserve“ genannt), die Reserve für Darlehensgarantien und die Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern sind spezifische Bestimmungen erlassen worden.
16. Es ist angezeigt, dass die Kommission vor dem 1. Januar 2006 eine generelle Überprüfung des Eigenmittelsystems vornimmt und dem Bericht hierüber erforderlichenfalls geeignete Vorschläge beifügt; sie berücksichtigt hierbei alle relevanten Faktoren, wozu auch die Auswirkungen der Erweiterung auf die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union, die Möglichkeit einer Änderung der Eigenmittelstruktur durch die Schaffung neuer autonomer Eigenmittel und die dem Vereinigten Königreich zugestandene Korrektur der Haushaltsungleichgewichte sowie die Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schweden zugestandene Reduzierung ihres Anteils an der Finanzierung dieser Korrektur gehören.
17. Es sind Bestimmungen zu erlassen, die den Übergang von dem mit dem Beschluss 94/728/EG, Euratom eingeführten System zu dem sich aus dem vorliegenden Beschluss ergebenden System regeln.
18. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 festgelegt, dass dieser Beschluss am 1. Januar 2002 in Kraft treten soll –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zur Finanzierung ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel die Eigenmittel gemäß Artikel 269 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „EG-Vertrag“ genannt) und Artikel 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (nachstehend „Euratom-Vertrag“ genannt) zugewiesen.

Der Haushalt der Europäischen Union wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus Eigenmitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

(1) Folgende Einnahmen stellen in den Haushaltsplan der Europäischen Union einzusetzende Eigenmittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Gemeinschaften eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse;
- c) Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmte, einheitliche MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage eines jeden Mitgliedstaats ergeben. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des nach Absatz 7 definierten BSP eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten;
- d) Einnahmen, die sich ergeben aus der Anwendung eines im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung

aller übrigen Einnahmen festzulegenden Satzes auf den Gesamtbetrag des BSP aller Mitgliedstaaten.

(2) In den Haushaltsplan der Europäischen Union einzusetzende Eigenmittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem EG-Vertrag oder dem Euratom-Vertrag im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren nach Artikel 269 des EG-Vertrags oder nach Artikel 173 des Euratom-Vertrags durchgeführt worden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten behalten von den Einnahmen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b, die nach dem 31. Dezember 2000 festgestellt werden, 25 % für die Erhebung ein.

(4) Der in Absatz 1 Buchstabe c genannte einheitliche Satz entspricht dem Satz, der sich ergibt aus der Differenz zwischen

a) dem maximalen MwSt-Abrufsatz von

0,75 % für 2002 und 2003,

0,50 % ab 2004

und

b) einem Satz („eingefrorenen Satz“), der dem Verhältnis zwischen dem Referenzausgleichsbetrag nach Artikel 4 und der Summe der gemäß Absatz 1 Buchstabe c festgestellten MwSt-Bemessungsgrundlagen aller Mitgliedstaaten entspricht, wobei berücksichtigt wird, dass sich das Vereinigte Königreich nicht an der Finanzierung seines Korrekturanpruchs beteiligt und der Anteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens an der Finanzierung der VK-Korrektur auf ein Viertel ihres normalen Anteils reduziert wird.

(5) Der nach Absatz 1 Buchstabe d festgelegte Satz wird auf das BSP der einzelnen Mitgliedstaaten angewandt.

(6) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht angenommen, bleiben der einheitliche MwSt-Eigenmittelsatz und der auf die BSP der Mitgliedstaaten anwendbare Satz unbeschadet der Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen werden, bis zum Inkrafttreten der neuen Sätze gültig.

(7) Für die Zwecke dieses Beschlusses bedeutet BSP das BVE eines Jahres zu Marktpreisen, wie es von der Kommission in Anwendung des ESVG 95 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96/EG errechnet wird.

Sollten Änderungen des ESVG 95 zu wesentlichen Änderungen des von der Kommission errechneten BVE führen, so beschließt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments, ob diese Änderungen für die Zwecke des vorliegenden Beschlusses berücksichtigt werden.

Artikel 3

(1) Der Gesamtbetrag der den Gemeinschaften für Mittel für Zahlungen zur Verfügung stehenden Eigenmittel darf einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrags des BSP der Mitgliedstaaten nicht überschreiten. Dieser auf zwei Dezimalstellen gerundete Prozentsatz wird von der Kommission im Dezember 2001 nach folgender Formel errechnet:

Eigenmittelobergrenze =

$$1,27 \% \times \frac{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESVG 2. Auflage}}{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESVG 95}}$$

(2) Die Mittel für Verpflichtungen, die in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union eingesetzt werden, müssen eine geordnete Entwicklung aufweisen, die zu einem Gesamtvolumen führt, das einen bestimmten Prozentsatz der BSP der Mitgliedstaaten nicht übersteigt. Dieser auf zwei Dezimalstellen gerundete Prozentsatz wird von der Kommission im Dezember 2001 nach folgender Formel errechnet:

$$\text{Obergrenze Mittel für Verpflichtungen} = 1,335 \% \times \frac{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESGV 2. Auflage}}{1998 + 1999 + 2000 \text{ BSP ESGV 95}}$$

Es ist für ein geordnetes Verhältnis zwischen den Mitteln für Verpflichtungen und den Mitteln für Zahlungen zu sorgen, um zu gewährleisten, dass sie miteinander vereinbar sind, und dass die in Absatz 1 für die folgenden Jahre genannten Obergrenzen eingehalten werden können.

(3) Die Kommission teilt der Haushaltsbehörde die neue Eigenmittelobergrenze vor dem 31. Dezember 2001 mit.

(4) Die Methode nach den Absätzen 1 und 2 wird auch angewandt im Falle von Änderungen am ESGV 95, die sich auf das BSP auswirken.

Artikel 4

Es wird eine Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs angewandt.

Diese Korrektur wird wie folgt bestimmt:

- a) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz berechnet zwischen
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an der Summe der nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen und
 - dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufteilbaren Gesamtausgaben.
- b) Der Differenzbetrag wird mit den aufteilbaren Gesamtausgaben multipliziert.
- c) Das Ergebnis nach Buchstabe b wird mit 0,66 multipliziert.
- d) Von dem gemäß Buchstabe c ermittelten Betrag wird der Betrag abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aus der Begrenzung der MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage und den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ergibt, d.h. die Differenz zwischen
 - den Zahlungen, die durch die Einnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d finanziert werden und die das Vereinigte Königreich hätte leisten müssen, wenn der einheitliche Satz auf die nicht begrenzten Bemessungsgrundlagen angewandt worden wäre, und
 - den Zahlungen des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d.
- e) Ab dem Jahr 2001 wird von dem Betrag gemäß Buchstabe d der Nettogewinn abgezogen, der sich für das Vereinigte Königreich aufgrund des höheren Anteils an den Eigenmittleinnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b ergibt, den die Mitgliedstaaten für die Erhebung und damit verbundene Kosten einbehalten.
- f) Bei jeder Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft wird der Betrag gemäß Buchstabe e angepasst, um den Korrekturbetrag zu senken; damit wird sichergestellt, dass Ausgaben, die gegenwärtig für die Korrektur nicht berücksichtigt werden, auch künftig bei der Berechnung des Korrekturbetrags außer Betracht bleiben. Durch eine Anpassung werden die aufteilbaren Gesamtausgaben um einen Betrag verringert, der den jährlichen Vorbetriebsausgaben in den beitretenden Ländern entspricht. Alle so berechneten Beträge werden auf die folgenden Haushaltsjahre übertragen und jährlich durch Anwendung des bei der Anpassung der Finanziellen Vorausschau zugrunde gelegten BSP-Deflators angepasst.

Artikel 5

(1) Der Korrekturbetrag wird von den übrigen Mitgliedstaaten nach den folgenden Modalitäten finanziert:

Die Aufteilung des zu finanzierenden Betrags wird zunächst nach dem jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an den Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d – unter Ausschluss des

Vereinigten Königreichs – berechnet; sodann wird er in der Weise angepasst, dass der Finanzierungsanteil Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens auf ein Viertel der sich normalerweise aus dieser Berechnung ergebenden Anteile begrenzt wird.

(2) Die Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich wird mit seinen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d verrechnet. Die von den übrigen Mitgliedstaaten zu tragende Finanzlast kommt zu deren jeweiligen Zahlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d hinzu.

(3) Die Kommission nimmt die zur Anwendung von Artikel 4 und dieses Artikels erforderlichen Berechnungen vor.

(4) Ist der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht verabschiedet, so bleiben die im letzten endgültig festgestellten Haushaltsplan eingesetzte Ausgleichszahlung an das Vereinigte Königreich und der dafür von den übrigen Mitgliedstaaten aufzubringende Betrag anwendbar.

Artikel 6

Die Einnahmen gemäß Artikel 2 dienen unterschiedslos der Finanzierung aller im Haushaltsplan ausgewiesenen Ausgaben. Die Einnahmen, die zur vollständigen oder teilweisen Deckung der in den Haushaltsplan eingesetzten drei Reserven – der EAGFL-Währungsreserve, der Reserve zur Finanzierung von Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfen zugunsten von Drittländern – erforderlich sind, werden erst dann bei den Mitgliedstaaten abgerufen, wenn diese Reserven in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen für die Funktionsweise dieser Reserven werden erforderlichenfalls gemäß Artikel 8 Absatz 2 erlassen.

Artikel 7

Ein etwaiger Mehrbetrag der Einnahmen der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Etwaige Mehrbeträge, die bei einer Übertragung von Mitteln aus Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie, nach der Währungsreserve anfallen, oder Mehrbeträge des Garantiefonds im Zusammenhang mit außenpolitischen Maßnahmen, die dem Einnahmenansatz des Haushalts hinzugegerechnet werden, werden als Eigenmittelbeträge angesehen.

Artikel 8

(1) Die Eigenmittel der Gemeinschaften gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b werden von den Mitgliedstaaten nach den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftsregelung anzupassen sind.

Die Kommission nimmt in regelmäßigen Abständen eine Prüfung der einzelstaatlichen Bestimmungen vor, die ihr von den Mitgliedstaaten mitgeteilt werden, teilt den Mitgliedstaaten die Anpassungen mit, die sie zur Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften für notwendig hält, und erstattet der Haushaltsbehörde Bericht.

Die Mitgliedstaaten stellen die Mittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der in Artikel 248 des EG-Vertrags und in Artikel 160c des Euratom-Vertrags vorgesehenen Rechnungsprüfung und der Prüfungen der Übereinstimmung und der Ordnungsmäßigkeit – diese Rechnungsprüfung und diese Prüfungen erstrecken sich im Wesentlichen auf die Zuverlässigkeit und Effizienz der einzelstaatlichen Systeme und Verfahren zur Ermittlung der Grundlage für die MwSt- und BSP-Eigenmittel – und unbeschadet der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 279 Buchstabe c des EG-Vertrags sowie Artikel 183 Buchstabe c des Euratom-Vertrags erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Ein-

nahmen gemäß den Artikeln 2 und 5 und Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wann sie abzuführen sind.

Artikel 9

Die Kommission nimmt vor dem 1. Januar 2006 eine generelle Überprüfung des Eigenmittelsystems vor und fügt dem Bericht hierüber erforderlichenfalls geeignete Vorschläge bei; sie berücksichtigt hierbei alle relevanten Faktoren, wozu auch die Auswirkungen der Erweiterung auf die Haushaltsfinanzierung, die Möglichkeit einer Änderung der Eigenmittelstruktur durch die Schaffung neuer autonomer Eigenmittel und die dem Vereinigten Königreich zugestandene Korrektur der Haushaltsungleichgewichte sowie die Deutschland, den Niederlanden, Österreich und Schweden zugestandene Reduzierung des Finanzierungsanteils gemäß Artikel 5 Absatz 1 gehören.

Artikel 10

(1) Dieser Beschluss wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates bekannt gegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat des Eingangs der letzten Mitteilung gemäß Unterabsatz 2 folgt. Er wird zum 1. Januar 2002 wirksam, mit Ausnahme von Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4, die zum 1. Januar 2001 wirksam werden.

(2)

- a) Vorbehaltlich des Buchstabens b wird der Beschluss 94/728/EG, Euratom zum 1. Januar 2002 aufgehoben. Verweise auf den Beschluss des Rates vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁸⁾, den Beschluss 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften⁹⁾, den Beschluss 88/376/EWG, Euratom oder den Beschluss 94/728/EG, Euratom sind als Verweise auf den vorliegenden Beschluss zu verstehen.
- b) Die Artikel 2, 4 und 5 der Beschlüsse 88/376/EWG, Euratom und 94/728/EG, Euratom sind weiterhin bei der Berechnung und der Anpassung der Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Satzes auf die einheitlich festgelegte und je nach Jahr auf zwischen 50 % bis 55 % des BSP der Mitgliedstaaten begrenzte MwSt-Eigenmittelbemessungsgrundlage ergeben, sowie bei der Berechnung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre 1988 bis 2000 anzuwenden.
- c) Die Mitgliedstaaten behalten als Erhebungskosten weiterhin 10 % der Beträge ein, auf die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b Bezug genommen wird und die bis zum 28. Februar 2001 von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht zur Verfügung gestellt werden sollten.

⁸⁾ ABl. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 19.

⁹⁾ ABl. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15. Beschluss aufgehoben durch den Beschluss 88/376/EWG, Euratom.

Geschehen zu Brüssel am 29. September 2000.

Im Namen des Rates
Der Präsident
L. Fabius

Erklärungen für das Ratsprotokoll

1. Der Rat ist sich darin einig, dass die Parameter und die Berechnungsmethoden in Bezug auf den eingefrorenen Satz nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b, die zur Bestimmung des einheitlichen Satzes nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c zu verwenden sind, im Rahmen von Artikel 9 erneut geprüft werden sollten, damit insbesondere den Auswirkungen einer künftigen Erweiterung Rechnung getragen werden kann.
2. Wenn die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 2223/96 unterbreitet, wird sie die Mitgliedstaaten über die eventuelle Notwendigkeit unterrichten, die nach Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 oder Artikel 3 Absatz 4 des Eigenmittelbeschlusses vorgesehenen Verfahren einzuleiten.

Das Verfahren nach Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2 wird eingeleitet, wenn ein Kommissionsvorschlag eine Änderung des BVE-Begriffs zur Folge hat, die die Struktur der Eigenmittel berührt.

Das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 4 wird eingeleitet, wenn ein Kommissionsvorschlag eine bedeutende Änderung des BVE-Niveaus zur Folge hat; das Verfahren wird darauf ausgerichtet sein, die den Gemeinschaften zur Verfügung gestellten Finanzmittel in ihrer Höhe unverändert zu belassen.
3. Der Rat billigt einstimmig die von der Kommission für die Berechnung des Korrekturbetrags für das Vereinigte Königreich in Betracht gezogene Methode, die im Einzelnen in dem überarbeiteten Kommissionsdokument vom 30. März 2000 dargelegt ist. Der Rat ist einstimmig der Auffassung, dass diese Berechnungsmethode dem vorliegenden Beschluss und den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Berlin voll und ganz entspricht.
4. In Bezug auf Nummer 75 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Berlin erklärt die Kommission, dass sie bei Verweisen auf Haushaltsungleichgewichte in ihren Berichten die Verwaltungsausgaben aus Darstellungsgründen ausklammern wird.
5. Die Kommission bestätigt ihre Absicht, vor Ende des Jahres 2004 im Lichte der künftigen Erweiterung und der erforderlichen Vereinfachung eine Überprüfung nach Artikel 9 vorzulegen, die sich auf alle einschlägigen Faktoren erstreckt, insbesondere auf die in Artikel 9 erwähnten Faktoren sowie den in Artikel 2 Absatz 4 erwähnten eingefrorenen Satz, die Windfall-Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln für das VK und die Indexierung der Windfall-Gewinne in Bezug auf die Erweiterung, auf die in Artikel 4 verwiesen wird.
6. Die belgische und die luxemburgische Delegation erinnern an ihre Einwände gegen die von der Kommission gewählten Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben. Diese Ausgaben besonderer Art entsprechen nicht den wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Mitgliedstaaten. Wie 1994 erklären sich die belgische und die luxemburgische Delegation jedoch bereit, ihre Verwendung ausschließlich zu Zwecken der Berechnung des Korrekturbetrags für das Vereinigte Königreich nicht zu behindern.

Bekanntmachung des deutsch-armenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 16. Juli 2001

Das in Eriwan am 11. April 2001 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2000 wird nachstehend veröffentlicht.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach seinem Artikel 5 erfüllt sind.

Bonn, den 16. Juli 2001

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Prof. Dr. Michael Bohnet

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien über Finanzielle Zusammenarbeit 2000

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Armenien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Armenien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Armenien und beziehungsweise oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 7 669 378,22 Euro, in Worten: sieben Millionen sechshundertneunundsechzigtausenddreihundertachtundsiebzig Euro, 22) für die Vorhaben:

- a) Rehabilitation des Wasserkraftwerks Kanaker in Höhe von bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 5 112 918, 81 Euro, in Worten: fünf Millionen einhundertzwölftausendneunhundertachtzehn Euro, 81),
- b) Kommunale Infrastruktur in weiteren Regionen in Höhe von bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark; nachrichtlich: 2 556 459,41 Euro, in Worten: zwei Millionen fünfhundertsechsfünzigtausendvierhundertneunundfünfzig Euro, 41),

wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Armenien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Armenien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur

Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen. Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehensverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2008.

(2) Die Regierung der Republik Armenien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Armenien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Armenien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Armenien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Armenien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Eriwan am 11. April 2001 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und armenischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Volker Seitz
Heidemarie Wieczorek-Zeul

Für die Regierung der Republik Armenien
Vartan Khachatryan

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Abkommens über die Gründung eines Rates
für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens**

Vom 19. Juli 2001

Das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens nebst Anlage (BGBl. 1952 II S. 1, 19) ist nach seinem Artikel XVIII Abs. c für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bahrain	am 18. April 2001
Jugoslawien, Bundesrepublik	am 27. März 2001
Kambodscha	am 3. April 2001.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Januar 2001 (BGBl. II S. 165).

Berlin, den 19. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 19. Juli 2001

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875) ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2 und 3 im Verhältnis zu

Bulgarien	am 29. April 2001
Rumänien	am 16. März 2001

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2001 (BGBl. II S. 298).

Berlin, den 19. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens,
das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen**

Vom 23. Juli 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsminderalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Mai 2001 (BGBl. II S. 687).

Berlin, den 23. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen**

Vom 23. Juli 2001

Die Bundesrepublik Jugoslawien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. März 2001 notifiziert, dass sie sich als einer der Rechtsnachfolger der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien mit Wirkung vom 27. April 1992, dem Tag der Gründung der Bundesrepublik Jugoslawien, durch das Internationale Übereinkommen vom 21. Oktober 1982 zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen (BGBl. 1987 II S. 638) gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. November 2000 (BGBl. II S. 1568).

Berlin, den 23. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge**

Vom 23. Juli 2001

Das Europäische Übereinkommen vom 16. Oktober 1980 über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (BGBl. 1994 II S. 2645) ist für

Rumänien am 1. September 2000
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikations-
urkunde angebrachten Vorbehalte

in Kraft getreten.

(Übersetzung)

«La Roumanie a ratifié l'Accord avec les réserves suivantes, faites en vertu de l'article 14, paragraphe 1:

1. en ce qui concerne, le transfert de responsabilité selon l'article 2, paragraphe 1^{er}, n'aura pas lieu pour le seul motif qu'il a autorisé le fégugié à séjourner sur son territoire pour une durée excédant la validité du titre de voyage, uniquement à des fins d'étude ou de formation;
2. la Roumanie n'acceptera pas une demande de réadmission présentée sur la base des dispositions de l'article 4, paragraphe 2.»

„Rumänien hat das Übereinkommen mit folgenden nach Artikel 14 Absatz 1 angebrachten Vorbehalten ratifiziert:

1. Soweit Rumänien betroffen ist, erfolgt der Übergang der Verantwortung nach Artikel 2 Absatz 1 nicht allein deshalb, weil es dem Flüchtling erlaubt hat, ausschließlich zu Studien- und Ausbildungszwecken über die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises hinaus in seinem Hoheitsgebiet zu bleiben;
2. Rumänien wird einem aufgrund des Artikels 4 Absatz 2 gestellten Antrag auf Wiederaufnahme nicht stattgeben.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1995 (BGBl. II S. 540).

Berlin, den 23. Juli 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Bekanntmachung
des deutsch-rumänischen Abkommens
über schulische Zusammenarbeit**

Vom 3. August 2001

Das in Bukarest am 15. März 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über schulische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10 Abs. 1

am 17. November 1999

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. August 2001

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
G. Westdickenberg

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Rumänien
über schulische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien –

in dem Bestreben, die Beziehungen zwischen beiden Ländern zu festigen und zu einem besseren gegenseitigen Verständnis beizutragen,

in der Überzeugung, dass eine bessere Kenntnis der deutschen Sprache und Kultur in Rumänien einen wertvollen Beitrag zur weiteren Festigung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern leisten kann,

in dem Wunsch, durch deutsche Spezialabteilungen/Schulen im rumänischen Schulwesen einen Beitrag zur Vertiefung der

kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern, zur Förderung der deutschen Sprache und zum gegenseitigen Kennenlernen von Geschichte und Kultur zu leisten,

in der Absicht, die im Vertrag vom 21. April 1992 über freundschaftliche Zusammenarbeit und Partnerschaft in Europa zwischen den beiden Staaten vereinbarte Ausweitung der schulischen Zusammenarbeit zu verwirklichen,

auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über kulturelle Zusammenarbeit vom 16. Mai 1995 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Gegenstand dieses Abkommens ist die schulische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf diejenigen Schulen in Rumänien, an denen die Schüler auch deutsche Abschlüsse erwerben können.

Artikel 2

Die Regierung von Rumänien schafft im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Einbeziehung der Schulen mit deutscher Unterrichtssprache die Voraussetzungen zum Erwerb deutscher Abschlüsse im Sinne der folgenden Modelle:

- a) Erteilung von erweitertem deutschen Sprachunterricht mit dem Ziel, den Schülern deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln, die zum Erwerb der Zweiten Stufe des Deutschen Sprachdiploms (Sprachdiplom II) der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland („Kultusministerkonferenz“) befähigen. Das Sprachdiplom II gilt als Nachweis der für ein Hochschulstudium in der Bundesrepublik erforderlichen Deutschkenntnisse.
- b) Erteilung von erweitertem deutschen Sprachunterricht und deutschsprachigem Fachunterricht mit dem Ziel, den Schülern neben dem Erwerb der rumänischen Hochschulreife deutsche Sprachkenntnisse und Fachkenntnisse in deutscher Sprache zu vermitteln, die zum Erwerb der deutschen allgemeinen Hochschulreife befähigen.

Artikel 3

Die Regierung von Rumänien verpflichtet sich

1. die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, damit der deutsche Sprachunterricht und der deutschsprachige Fachunterricht an den deutschen Spezialabteilungen/Schulen unter optimalen Bedingungen stattfindet;
2. die erforderlichen deutschen und rumänischen Lehrkräfte einzustellen und eine deutsche Lehrkraft zum Leiter der deutschen Spezialabteilung zu ernennen;
3. sicherzustellen, dass der deutsche Sprachunterricht und der deutschsprachige Fachunterricht, der zum Sprachdiplom II bzw. zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führen soll, von den Schulbehörden Rumäniens gemäß den für diese Abschlüsse zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen organisiert wird;
4. darüber hinaus sicherzustellen, dass mit der deutschen allgemeinen Hochschulreife den Schülern der deutschen Spezialabteilungen ein rumänischer Sekundarabschluss und eine rumänische Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt werden.

Artikel 4

(1) Die deutsche Seite erklärt sich bereit, mit der rumänischen Seite bei der Einrichtung von deutschen Spezialabteilungen an rumänischen Schulen zusammenzuarbeiten und die deutschen Spezialabteilungen/Schulen im Rahmen ihrer Möglichkeiten pädagogisch und sachlich zu unterstützen.

(2) Die von der deutschen Seite gewährte Unterstützung kann unter anderem beinhalten:

- a) die Vermittlung eines Leiters der deutschen Spezialabteilung,
- b) die Vermittlung und Entsendung von Lehrkräften,
- c) die pädagogische Beratung bei der Ausarbeitung der erforderlichen Lehrpläne,
- d) die Bestellung eines Prüfungsbeauftragten,
- e) die Bereitstellung von Lehrbüchern und Lehrmaterial sowie die Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Lehrbüchern,

- f) die Einladung von rumänischen Lehrern zu Fortbildungskursen,
- g) die Nutzung der Möglichkeiten, die Rundfunk und Fernsehen für die Kenntnis und Verbreitung der deutschen Sprache bieten,
- h) die Einbeziehung der Schüler der deutschen Spezialabteilungen/Schulen in den deutsch-rumänischen Schüleraustausch.

Artikel 5

Die Einzelheiten der Vermittlung bzw. Entsendung deutscher Lehrkräfte an Schulen in Rumänien sind in der Vereinbarung vom 4. Oktober 1991 zwischen beiden Regierungen über die Entsendung deutscher Lehrer nach Rumänien geregelt.

Artikel 6

Die Einzelheiten der Rechtsstellung des Leiters der deutschen Spezialabteilung in Abgrenzung zum Verantwortungsbereich des Schulleiters sowie der deutschen Lehrkräfte werden durch das als Anlage zu diesem Abkommen beigefügte Personalstatut geregelt.

Artikel 7

Schüler mit deutscher Staatsangehörigkeit sind von einer Aufnahmeprüfung für die deutsche Spezialabteilung/Schule befreit und entrichten kein Schulgeld.

Artikel 8

(1) Die deutsche Spezialabteilung umfasst mindestens die Lyzealklassen. Sie kann nach Abstimmung der Lehrpläne auf die anderen Jahrgangsstufen ausgedehnt werden.

(2) Unterrichtssprachen an den deutschen Spezialabteilungen/Schulen sind Deutsch und Rumänisch.

(3) Die Wochenstundenzahlen des deutschen Sprachunterrichts und des deutschsprachigen Fachunterrichts in den einzelnen Jahrgangsstufen werden in den Stundentafeln festgelegt.

(4) Der deutschsprachige Fachunterricht umfasst zumindest Mathematik und zwei naturwissenschaftliche Fächer (Physik, Chemie, Biologie) sowie einen angemessenen Teil in Geschichte.

(5) Für die in deutscher Sprache unterrichteten Fächer gelten – bei Modell B – deutsche Lehrpläne und Richtlinien. Diese werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. In der Spezialabteilung richtet sich der Unterricht auch nach den Lehrinhalten und Arbeitsmethoden, die für die entsprechenden Jahrgangsstufen in der Bundesrepublik Deutschland gelten.

(6) Der Unterricht in rumänischer Sprache wird von rumänischen Lehrkräften mit entsprechender Lehrbefähigung erteilt.

Artikel 9

(1) Für die Prüfung zum Deutschen Sprachdiplom der Stufe II und für die Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife gelten die Prüfungsordnungen der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Prüfungen zum Sprachdiplom II werden unter der Leitung eines deutschen Prüfungsberechtigten durchgeführt.

(3) Bei der Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife ist ein Beauftragter der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland Prüfungsleiter. Ein Beauftragter des rumänischen Unterrichtsministeriums ist Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) In der Prüfung zur deutschen allgemeinen Hochschulreife nimmt das Pflichtfach Rumänisch die Stellung der Landessprache im Sinne der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein.

(5) Das von den Absolventen der deutschen Spezialabteilungen/Schulen erworbene Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife ist eine Zugangsberechtigung zum Hochschulstudium in Rumänien und in der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern das Abkommen nicht von einer Vertragspartei spätestens zwei Jahre vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

(3) Im Falle der Kündigung dieses Abkommens werden die vereinbarten Maßnahmen mit dem Ende desjenigen Schuljahres eingestellt, in dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(4) Die Anlage zu diesem Abkommen, die integraler Bestandteil dieses Abkommens ist, tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.

Geschehen zu Bukarest am 15. März 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Anton Roßbach

Für die Regierung von Rumänien
Liviu Maior

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über schulische Zusammenarbeit

Personalstatut

der deutschen Lehrkräfte, die in Rumänien an deutschen Spezialabteilungen/Schulen tätig sind.

A. Ziel des Personalstatuts

Das Ziel dieses Personalstatuts ist die Sicherstellung einer engen Zusammenarbeit zwischen den rumänischen Schulen mit deutschen Spezialabteilungen und den an diese Schulen vermittelten deutschen Lehrkräften durch eine klare Festlegung der Arbeitsbedingungen und der gegenseitigen Verantwortlichkeit.

B. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Auftrag des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland vermittelt das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – deutsche Lehrkräfte für den Deutschunterricht und den deutschsprachigen Fachunterricht.
2. Auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über schulische Zusammenarbeit schließen die deutschen Lehrkräfte mit dem Unterrichtsministerium von Rumänien bzw. nach Zustimmung des Ministeriums mit den zuständigen Behörden einen Dienstvertrag. Dieser hat bei Auslandsdienstlehrkräften zunächst eine Laufzeit von drei Jahren, bei Programmlehrkräften eine Laufzeit von zunächst einem Jahr.

Vor der Neuverpflichtung eines deutschen Lehrers werden die Bewerbungsunterlagen vom Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – dem Leiter der deutschen Spezialabteilung an der betreffenden Schule übersandt, der dem Schulleiter die Einstellung vorschlägt. Der Vertragsabschluss bedarf der Zustimmung durch das Unterrichtsministerium von Rumänien.

Voraussetzung für den Vertragsabschluss bei Auslandsdienstlehrkräften ist die Beurlaubung des Lehrers durch seinen deutschen Dienstherrn.

3. Der Vertrag von Auslandsdienstkräften kann auf Vorschlag des Leiters der deutschen Spezialabteilung unter Zustimmung des Schulleiters vom Unterrichtsministerium von Rumänien ein Jahr vor Ablauf der Vertragszeit bzw. zum frühestmöglichen Zeitpunkt um ein weiteres Jahr, danach um zwei weitere Jahre, in besonders begründeten Fällen auch darüber hinaus verlängert werden. Bei Programmlehrern kann der Vertrag jeweils um ein Jahr bis zu einer Gesamtvertragszeit von sechs Jahren verlängert werden.

Die Verlängerung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und bei Auslandsdienstlehrkräften der weiteren Beurlaubung durch den jeweiligen deutschen Dienstherrn.

Wird eine Verlängerung nicht beantragt oder die Zustimmung nicht erteilt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Vertrages.

4. Sofern die zuständige Stelle auf Grund des Dienstvertrages ein monatliches Gehalt zahlt, wird dieses in Übereinstimmung mit den einschlägigen rumänischen Rechtsvorschriften festgelegt.
5. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland kann einen deutschen Lehrer oder den Leiter der deutschen Spezialabteilung durch Benachrichtigung des rumänischen Unterrichtsministeriums abberufen, wenn das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland dies aus Gründen für geboten hält, durch die eine weitere gedeihliche Zusammenarbeit nicht gewährleistet erscheint.
6. Bei Ablauf von Dienstverträgen oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Lehrers bemüht sich das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – im Rahmen des Möglichen, einen neuen Lehrer zu vermitteln.
7. Die deutschen Lehrkräfte unterliegen bei ihrer Tätigkeit den in ihren Dienstverträgen enthaltenen Bestimmungen sowie den Gesetzen, Verordnungen, Satzungen und Richtlinien Rumäniens.
8. Die dienstlichen Verpflichtungen der Lehrkräfte entsprechen den jeweiligen Regelungen für deutsche Auslandsdienstlehrkräfte bzw. für deutsche Programmlehrer.
9. Die deutschen Lehrkräfte können vom Leiter der deutschen Spezialabteilung, von Vertretern des Bundesverwaltungsamts – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und vom Beauftragten der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sowie von der rumänischen Schulaufsicht im Unterricht besucht werden.
Der Beauftragte der Kultusministerkonferenz der Länder der Bundesrepublik Deutschland kann im Auftrag des deutschen Dienstherrn der Lehrkraft eine dienstliche Beurteilung anfertigen.
10. In dienstlichen Angelegenheiten können der Leiter der deutschen Spezialabteilung und die deutschen Lehrer nur auf dem jeweiligen Dienstweg mit offiziellen Stellen Rumäniens bzw. der Bundesrepublik Deutschland korrespondieren.

C. Leiter der deutschen Spezialabteilung (LdA)

1. Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland schlägt dem Unterrichtsministerium von Rumänien einen qualifizierten Pädagogen als LdA vor. Er verpflichtet sich, Rumänisch möglichst schnell zu erlernen. Er soll möglichst mit dem rumänischen Schulsystem vertraut sein. Bestätigt das Unterrichtsministerium von Rumänien den Vorschlag, so ist der Leiter der deutschen Spezialabteilung damit ernannt.
2. Der Leiter der deutschen Spezialabteilung (LdA) ist nach dem Schulleiter der Vorgesetzte der deutschen Lehrer. Pädagogische Weisungen erteilt er im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und LdA sowie eine ständige gegenseitige Information über alle Fragen der deutschen Spezialabteilung unerlässlich.
3. Die Amtszeit des LdA dauert wenigstens drei Jahre, höchstens acht Jahre.
4. Die Mitglieder des deutschen Kollegiums, des rumänischen Kollegiums und der Schulleitung sind um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bemüht. Meinungsverschiedenheiten und die daraus sich ergebenden Beschwerden werden möglichst innerhalb der Schule durch Bemühungen des Schulleiters und des LdA beigelegt. Nur wenn sie dadurch nicht beseitigt werden können, werden sie den zuständigen rumänischen und deutschen Stellen vorgetragen.

D. Aufgaben und Befugnisse des Leiters der deutschen Spezialabteilung (LdA)

Der LdA ist gemeinsam mit den deutschen Lehrern im Rahmen der geltenden Bestimmungen des Landes dafür verantwortlich, dass der Erziehungs- und Unterrichtsauftrag der deutschen Spezialabteilung erfüllt werden kann. Dabei bilden der Deutschunterricht und der deutschsprachige Fachunterricht Arbeitsschwerpunkte.

Bei Prüfungen übernimmt der LdA die im Rahmen der geltenden Prüfungsordnungen wahrzunehmenden Aufgaben.

1. Unterrichtsziele und -inhalte

- a) Dem LdA obliegt die fachliche und methodisch-didaktische Koordination des Unterrichts und der damit verbundenen Aufgaben. Er sorgt für die notwendige Abstimmung zwischen der deutschen Spezialabteilung und der gesamten Schule.
- b) Bei der Lehrplanarbeit und bei der Überwachung der Einhaltung der Lehrpläne aller Fächer sind deutsche Lernziele und die rumänischen Vorschriften zu beachten.
Lehrpläne für Bildungsgänge, die zu deutschen Abschlüssen führen, bedürfen der Genehmigung des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeiten im Ausland.

2. Lehrkräfte

- a) Deutsche Lehrkräfte werden regelmäßig im Unterricht vom Leiter der deutschen Spezialabteilung besucht, wenigstens im ersten Dienstjahr und vor einer Vertragsverlängerung. Der LdA fertigt eine Leistungsbeschreibung an, die dem Schulleiter zur Gegenzeichnung vorgelegt wird. Die Leistungsbeschreibung wird dem Unterrichtsministerium von Rumänien vor der Entscheidung über eine Vertragsverlängerung zur Kenntnis gegeben.
- b) Der LdA ist verantwortlich für die Integration neu vermittelter Lehrkräfte in ihren neuen Wirkungskreis.
- c) Er informiert die deutschen Lehrkräfte über die geltenden Regelungen in Rumänien, die für Aufenthalt und Lehr-tätigkeit wesentlich sind, und sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmungen.
- d) Bei schwerwiegenden Beanstandungen fordert der LdA nach gründlicher Prüfung den Lehrer zu einer Veränderung seines Verhaltens auf. Tritt eine Änderung nicht ein, so bringt er die Angelegenheit dem Schulleiter zur Kenntnis. In schwerwiegenden Fällen kann der LdA im Einvernehmen mit der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – und dem Unterrichtsministerium von Rumänien die Ausübung der Tätigkeit vorläufig untersagen. Die Lehrkraft ist vorher anzuhören.
- e) Der LdA kann im Einvernehmen mit dem Schulleiter Lehrkräfte aus zwingenden persönlichen Gründen bis zu drei Tagen vom Dienst befreien. Die Kontinuität des Unterrichts wird gewährleistet.

3. Schulorganisation

- a) Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann der LdA den Ausfall des Unterrichts einzelner Klassen oder Gruppen in besonderen Fällen anordnen.
- b) Er vertritt gemeinsam mit dem Schulleiter die deutsche Spezialabteilung gegenüber Schülern, Eltern und Öffentlichkeit. Er berät gegebenenfalls Schülervertretung und Elternbeiräte auf der Grundlage der in Rumänien geltenden Bestimmungen.
- c) Der LdA sorgt in Abstimmung mit dem Schulleiter für die Unterrichtsorganisation, die Raumverteilung, für Aufsichten und Vertretungen.
- d) Er ist verantwortlich für die Verbindung zu den deutschen Stellen (Auslandsvertretung, Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen –, Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland).
- e) Der LdA kann einzelne Aufgaben – mit Ausnahme der Unterrichtsverteilung und der Leistungsbeschreibung – anderen deutschen Lehrkräften übertragen. Seine Entscheidungsbefugnis und seine Verantwortung werden dadurch nicht berührt. Er macht dem Schulleiter von der Aufgabenübertragung Mitteilung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

E. Vorzeitige Kündigung der Dienstverträge

Die Auflösung des Dienstvertrages in beiderseitigem Einvernehmen ist möglich.

Wenn schwerwiegende pädagogische Gründe für die vorzeitige Vertragskündigung einer deutschen Lehrkraft vorliegen, teilt das Unterrichtsministerium von Rumänien dem LdA die Gründe mit und bittet ihn und die Lehrkraft um Stellungnahme. Nach Abmahnung und einem Scheitern der Schlichtungsbemühungen unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung und des LdA kann das Unterrichtsministerium von Rumänien die vorzeitige Kündigung aussprechen.

Entsprechendes gilt für die vorzeitige Kündigung des Vertrages mit dem Leiter der deutschen Spezialabteilung.

Das Unterrichtsministerium von Rumänien bemüht sich rechtzeitig um die Herstellung eines Einvernehmens mit der deutschen Auslandsvertretung und den zuständigen deutschen Stellen.

Gründe für eine vorzeitige Kündigung können unter anderem sein:

1. Nichtbefolgung der Anweisungen der Schulleitung und Nichtbeachtung der einschlägigen rumänischen Verordnungen.

2. Schwerwiegende Unzulänglichkeiten im pädagogischen Bereich.

3. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Dienstvertrages.

F. Sonstige Bestimmungen

1. Das Unterrichtsministerium von Rumänien erhebt keine Einwendungen dagegen, dass für interne Entscheidungen innerhalb der deutschen Spezialabteilung die von der Kultusministerkonferenz herausgegebene Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland entsprechend angewendet wird, soweit die Anwendung nicht zu Folgerungen führt, die rumänischen Bestimmungen widersprechen.

2. Das Unterrichtsministerium von Rumänien erhebt keine Einwendungen dagegen, dass die deutschen Lehrer einen Lehrerbeirat wählen. Die Tätigkeit des Lehrerbeirats muss im Einklang mit den rumänischen Gesetzen und Dienstvorschriften erfolgen.

3. Meinungsverschiedenheiten bei Anwendung dieses Personalstatuts sollen auf diplomatischem Weg zwischen der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest und dem Unterrichtsministerium von Rumänien beigelegt werden.